

phisch ausgerichtet ist, zu präzisieren sowie an einigen Fallstudien zu explizieren. Den Einstieg bilden wissenschaftstheoretische Erörterungen zum Selbstverständnis („Ethik als Sinn- bzw. Explikationswissenschaft“) und zur Methodologie der Moraltheologie (13–35). Darauf folgt eine Einzelstudie zum Gewissensbegriff: Gewissen wird verstanden als hermeneutischer Ort des erfahrenen wie eingesehenen sittlichen Anspruchs bzw. der Verpflichtung des Menschen zur Wahrheit. Diesem Fragenkreis ordnet D. auch folgende Themen zu: Sittliche Wahrheit und Geschichtlichkeit, Gewissen und Handlungsnorm, Epikie (36–77). Danach geht D. auf die noch immer unabgeschlossene Diskussion um das Konzept einer „autonomen Moral im christlichen Kontext“ ein. Er hält fest, daß der Glaube (*fides quae*) keine direkten, kategorialen Handlungsanweisungen bietet. Seine eigentliche Bedeutung für die sittliche Vernunft liegt auf einer prae-normativen Ebene. Er begründet ein neues Selbst- und Weltverhältnis des Menschen, das als anthropologisch unverzichtbares Vorfeld und Fundament die normative Vernunft mitkonstituiert. D. belegt und untermauert diese Position mit den zentralen Aussagen des II. Vaticanum über das Gott/Welt-Verhältnis und die Beziehung zwischen Autonomie und Theonomie bzw. Anthropologie und Christologie (78–130). Erst in den folgenden Abschnitten wird das im Buchtitel angekündigte Hauptthema ausführlicher behandelt (131–220). Nach einigen hinführenden Reflexionen zum Thema „Natur und Person“ unternimmt D. eine Analyse der Struktur sittlichen Handelns (Einzelthemen: Motiv und Intention, Güterabwägung, Quellen der Sittlichkeit, sozialer Kontext des Handelns, Zeugnischarakter sittlicher Vollzüge). Den Abschluß bilden Überlegungen zum lebensgeschichtlichen Verständnis von Sünde und Bekehrung (221–238). – D. verknüpft mit diesem Buch erklärtermaßen nicht die Absicht, „einen klassischen Traktat aufzuarbeiten und mit dem Anspruch umfassender Information wie kompetenter Selektion aufzutreten“ (5). Sein Ziel war vielmehr, „an Grundthemen der fundamental-moralischen Diskussion einen eigenen Ansatz darzustellen wie auf seine Tauglichkeit hin zu erproben“ (239). Entstanden ist dabei eine Quersumme jener Arbeiten, die D. nach dem Erscheinen seiner moraltheologischen Grundlagenreflexion „Sittlich handeln aus Verstehen“ (Düsseldorf 1980) veröffentlicht hat.

H.-J. HÖHN

ZAPP, HARTMUT, *Kanonisches Eherecht*. Begründet von Ulrich Mosiek, 6., völlig neubearbeitete Auflage (rombach hochschul paperback 110). Freiburg/Br.: Rombach 1983. 288 S.

Das Eherecht von Mosiek ist im deutschen Sprachraum zu dem kirchlichen Eherecht *schlechthin* geworden, dessen Vorzüge hier nicht wiederholt werden müssen. Die 5. Aufl. wurde in: ThPh 57 (1982) 626 f. rezensiert. Inzwischen ist der neue Codex des kanonischen Rechtes erschienen. Deshalb hat Zapp, der langjährige Mitarbeiter von Mosiek, eine Neuaufl. des bewährten Buches herausgegeben. So liegt also der „Mosiek“ in neuem Gewand vor und kann weiterhin seinen guten Dienst tun. Für eine Neuaufl. seien hier einige – ganz sporadische und unzusammenhängende – Bemerkungen gemacht. Zum Ganzen: Der Verf. hat sein Buch in 9 Kap. eingeteilt. Diese fassen zusammen, was der CIC in seinen 11 Kap. (genauer: einleitende Normen + 10 Kap.) vorlegt. Sollte man sich in der *Einteilung* nicht besser an die 11 Kap. des CIC halten? – Dem Buch ist eine eigene Übersetzung der cc. 1055–1165 beigelegt. Da inzwischen eine im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz besorgte Übersetzung des CIC vorliegt, fragt es sich, ob der Verf. nicht auf die eigene Übersetzung verzichten sollte. – Den einzelnen Paragraphen werden stets Literaturlisten beigegeben, deren Sinn schwer zu erkennen ist. Jedenfalls wurde die dort aufgeführte Literatur – wie ich aus einzelnen Stichproben ersehen habe – meist doch nicht verarbeitet. Zu einzelnen Punkten: Auf S. 26, A. 8 wirft mir der Verf. vor, ich versuche eine *Begriffsbestimmung* der Ehe. Das Gegenteil ist der Fall. Mit Hinweis auf Eph 5, 32 habe ich stets betont, daß die Ehe ein *Geheimnis* ist. Dennoch müssen wir über dieses Geheimnis reden, ja die Kirche wagt es sogar, über dieses Geheimnis rechtliche Normen aufzustellen. In diesem Sinne gibt es auch einen „Begriff“ von Ehe. So redet ja auch der Verf. (vgl. 99) von „dem jeweiligen Verständnis ... von Ehe“ oder von „einem neuen Eheverständnis“. Im übrigen hat das



Zweite Vatikanische Konzil in GS (Art. 48) die Ehe als Bund dargestellt, doch ist der CIC/1983 diesem Versuch nur halbherzig gefolgt. Hier liegt also noch eine unerledigte Aufgabe für die Kanonisten, auf die ich hingewiesen habe. – Auf S. 56, A. 1 u. ö. ist die Liste der amtlichen Corrigenda einzusehen. – Auf S. 74 kann der dritte Abschnitt („Mitunter findet ...) gestrichen werden, weil das Nötige schon auf S. 59 gesagt wurde. – Auf S. 83 wehrt sich der Verf. gegen einen sog. Trauaufschub. Dies ist mir unerfindlich. Würden damit nicht viele Paare abgewehrt, die nur pro forma eine katholische Eheschließung wollen? Freilich müßte der *Trauaufschub* – ähnlich wie der *Taufaufschub* – durch die Bischofskonferenz normiert werden und dürfte nicht dem Belieben des einzelnen Seelsorgers überlassen bleiben. – Die auf S. 97, A. 10–13 gemachten Bemerkungen sind sehr richtig. Sie drängen aber wohl in eine andere Richtung: Man muß sich neue Gedanken über die *Formpflicht* machen. Im Anschluß an can. 1127 § 2 habe ich folgenden Vorschlag gemacht: Die *kirchliche Trauung* als religiöse Feier sollte zwar weiter kirchlich empfohlen und grundsätzlich befohlen, aber nicht mehr zur Gültigkeit gefordert werden. Die Gültigkeit sollte nur mehr an zwei Voraussetzungen gebunden sein: a) Der Eheabschluß muß in einer *öffentlichen* Form geschehen. Dies wird im allgemeinen schon vom Staat gefordert. b) Kirchenamtlich muß die Feststellung des Ledigenstands und der Wille zu Ehe und Sakrament *gesichert* sein. Wäre durch eine solche Prüfung dem Dienst am Glauben und an der Ehe der Katholiken nicht Genüge getan?

R. SEBOTT S. J.

HOLTORF, JÜRGEN, *Die verschwiegene Bruderschaft*. Freimaurer-Logen: Legende und Wirklichkeit (Heyne-Buch 01/7225). München: Heyne 31984. 207 S.

Das vorliegende Buch (der Autor ist selbst Freimaurer und war von 1976 bis 1985 Großmeister der Vereinigten Großlogen von Deutschland) ist ein Jahr nach seiner Veröffentlichung bereits in dritter Auflage erschienen und beweist damit erneut, daß in Massonics noch immer ein erhebliches Interesse besteht. Nach dem Vorwort geht das 1. Kap. (13–21) auf Ursprung, Brauchtum und Symbole der Freimaurerei ein. Die jetzigen Logen führen sich auf die Organisationsform der Bauhandwerker zurück, die im Mittelalter in den Dombauhütten arbeiteten. Diese Dombauhütten wurden seit dem 17. Jh. durch intellektuelle „unterwandert“; vor allem wohl deshalb, weil der Absolutismus neben dem Adel und dem Klerus auch den handwerklichen Ständen viele Privilegien gewährte. Adelige, Offiziere, Ärzte, Schriftsteller und andere Männer, die keine handwerklichen Berufe ausübten, schlossen sich den Logen (vom englischen „lodge“ = Bauhütte) an und wurden als sog. „angenommene“ Maurer akzeptiert. (Davon stammt noch die heutige Bezeichnung der „alten, freien und angenommenen Maurer“ = A. F. u. A. M.) Am 24. Juni (dieser Tag ist dem hl. Johannes dem Täufer, dem Schutzpatron der Steinmetzen, gewidmet) 1717 schlossen sich in London vier solcher Freimaurerlogen zur ersten Großloge der Welt zusammen. Dieses Datum wird heute als der Beginn der geistigen (= spekulativen) Maurerei bezeichnet. Getreu ihrer handwerklichen Herkunft vermitteln die Logen ihre Lehre in drei Erkenntnisstufen: der *Lehrling* schaue in sich, der *Geselle* schaue um sich, der *Meister* schaue über sich. Im 2. Kap. (22–53) beschreibt H. die unterschiedliche Entwicklung der Freimaurerei im angelsächsischen und im romanischen Raum. In England, Irland und Schottland gehörte die Freimaurerei bald zum öffentlichen Leben und war eine wesentliche Stütze des Staates. Dies galt insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. „Damals waren 20 von 22 Generälen Washingtons Freimaurer, ebenso 104 von 106 Stabs-offizieren, die 13 Gouverneure der Gründerstaaten und Washingtons ganzes erstes Kabinett“ (34). Ganz anders war die Entwicklung in Frankreich und in Italien. Dort geriet die Freimaurerei in Konflikt mit Staat und (katholischer) Kirche. „Dies führte dazu, daß in manchen romanischen Ländern politische und religiöse Fragen eine Rolle in den Logen gespielt haben. Die Freimaurerei befand sich in diesen Ländern in Abwehr, und sie reagierte anders als dort, wo der Bund in Harmonie mit Staat und Gesellschaft stand“ (37). In Frankreich kam es überdies noch zu einer lehrmäßigen Spaltung der Freimaurerei in drei Richtungen: neben dem Grand Orient de France gibt es bis heute die Grande Loge de France und die Grande Loge Nationale Française. In Italien